



**Satzung zur Aufhebung
der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für
Verkehrsanlagen der Stadt Thalheim/Erzgeb.
(Aufhebungssatzung Straßenbaubeiträge)**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 6. Juni 2024 (Beschluss Nr. BV SR-068-2024) folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 28.03.1996, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen von Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung) vom 12.09.1996 (öffentlich bekannt gemacht am 17.10.1996 im Thalheimer Stadtanzeiger) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragsatzung - SBS -) vom 10.12.2013 (öffentlich bekannt gemacht am 18.12.2013 im Thalheimer Stadtanzeiger) werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 12.06.2024

Nico Dittmann
Bürgermeister



**Bekanntmachungshinweise:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Verfahrensvermerk:

Beschlossen in der Sitzung des Stadtrates am	06.06.2024
Öffentlich bekanntgemacht im Thalheimer Stadtanzeiger (Ausgabe 6/24) am	19.06.2024